

**Satzung der
DIERIG HOLDING AKTIENGESELLSCHAFT
mit dem Sitz in Augsburg**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma
Dierig Holding Aktiengesellschaft.
2. Sie hat ihren Sitz in Augsburg.

§ 2

1. Die Gesellschaft leitet eine Gruppe von Unternehmen, die insbesondere in der Entwicklung, der Herstellung und dem Vertrieb von textilen Erzeugnissen und damit verwandten Artikeln sowie in der Verwaltung und Entwicklung von Immobilien tätig sind. Gegenstand des Unternehmens sind des Weiteren das Halten, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, die Übernahme von Geschäftsführungstätigkeiten und die Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen, die die vorbezeichneten Tätigkeiten ausüben.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann auf den in Abs.1 bezeichneten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden.

§ 3

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

2. Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

1. Das Grundkapital beträgt Euro 11.000.000,00
- Euro elf Millionen -.
2. Es ist eingeteilt in 4.200.000 Stückaktien.

§ 5

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
2. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

III. Der Vorstand

§ 6

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
2. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.
3. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst,

soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Sind Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht.

§ 7

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder nach näherer Bestimmung des Vorstandes durch andere Zeichnungsberechtigte vertreten. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder ermächtigen, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen (Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung).

IV. Der Aufsichtsrat

§ 8

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Davon werden 2/3 der Mitglieder von der Hauptversammlung und 1/3 der Mitglieder von den Arbeitnehmern nach dem Drittelbeteiligungsgesetz gewählt.
2. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet.
3. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.
4. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung in der Weise niederlegen, dass es mit Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung ausscheidet. Eine fristlose Niederlegung des Aufsichtsratsamtes ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates damit einverstanden ist.
5. Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach näherer Bestimmung durch die Hauptversammlung Mitglieder des Aufsichtsrates werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor-

zeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Das Aufsichtsratsamt des zum Ersatzmitglied Gewählten erlischt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die nach seinem Amtsantritt einberufen wird; findet in der nächsten Hauptversammlung keine Ersatzwahl statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 9

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In der Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine entsprechende Neuwahl vorzunehmen.

§ 10

1. Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Für die Einberufung zu seinen Sitzungen, seine Beschlussfähigkeit und den Sitzungsablauf gelten die nachfolgenden Bestimmungen; in der Geschäftsordnung können ergänzende Regelungen getroffen werden.
2. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden, oder im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. In als dringend angesehenen Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. In der Einladung sind die Punkte der Tagesordnung anzugeben. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen sind und nach der Einladung aller Mitglieder mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht im Gesetz andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung. Bei Stimmgleichheit

kann jedes Aufsichtsratsmitglied eine Wiederholung der Abstimmung beantragen. Der Vorsitzende ist berechtigt, sofern es ihm notwendig erscheint, die Sitzung für die Dauer von höchstens 3 Wochen zu unterbrechen.

4. Beschlüsse sollen nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die in der Einladung angekündigt worden sind. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß mitgeteilt worden, so darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und den abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist zu widersprechen oder ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben.
5. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
6. Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrates telefonisch, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder in einer anderen geeigneten Form herbeiführen, wenn kein anderes Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
7. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen - soweit gesetzlich zulässig - auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.
8. Willenserklärungen des Aufsichtsrates sind im Namen des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.

§ 11

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 12

Der Aufsichtsrat bestimmt die Arten von Geschäften, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 13

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung, die für das einzelne Mitglied Euro 8.000,00 pro Jahr, für den Vorsitzenden das Doppelte und für den stellvertretenden Vorsitzenden das 1 ½-fache beträgt.
2. Der Aufsichtsrat erhält ferner für jedes Prozent, um das die an die Aktionäre verteilte Dividende 4 % des Grundkapitals übersteigt, eine Vergütung in Höhe von Euro 12.000,00, die im Verhältnis der festen Vergütung aufgeteilt wird.
3. Vergütungen und Auslagenersatz, die der Umsatzsteuer unterliegen, werden zusätzlich der Umsatzsteuer gezahlt, wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden kann.

V. Die Hauptversammlung

§ 14

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres statt.
2. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinnes, über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und in gesetzlich vorgesehenen Fällen, über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses.

§ 15

1. Die Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Sie finden am

Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Wertpapierbörsenplatz statt.

2. Die Hauptversammlung ist mindestens 36 Kalendertage vor dem Tag der Hauptversammlung, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuberufen. Hierbei sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen.

§ 16

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet und der Gesellschaft seinen Anteilsbesitz nachgewiesen hat. Für die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes ist ein Nachweis im Sinne des § 67c AktG ausreichend und erforderlich. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifel an der Richtigkeit bzw. Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Nachweis Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens 6 Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
2. Die Einzelheiten über die Anmeldung, den Nachweis des Anteilsbesitzes und die Ausstellung der Stimmkarten sind in der Einladung bekannt zu machen.
3. Für die Berechnung von Fristen und Terminen, die von der Hauptversammlung zurückzurechnen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 17

1. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist.
2. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

§ 18

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes dem Aufsichtsrat als Vertreter der Anteilseigner angehöriges Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung.
3. Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 19

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit fordert. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt - sofern es gesetzlich zulässig ist - die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 20

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.

§ 22

Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine von § 60 Abs.2 AktG abweichende Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

